

Sehr geehrter Herr Krüger,

zu dem Inhalt des Schreibens der Rechtsanwälte Dr. Luh und andere nehme ich wie folgt Stellung:

1. Ersatzansprüche gegenüber der Solar Treuhand Rechtsberatungsgesellschaft Göttlich mbH bestehen nicht. Die Gesellschaft wurde nicht, so wie im Prospekt beider Fonds vorgesehen, bezahlt und hat daher ihre Tätigkeiten nach Fristsetzungen niedergelegt und fristlos gekündigt. Die Kündigung wurde direkt an Herrn Dr. Luh versandt.
2. Was Herr Rogg und die Steuerberaterin richtig oder falsch gemacht haben sollen, erschließt sich nicht. Nach § 4 Pos. 4.2 ist **Herr Steffen Ruppe geschäftsführender Kommanditist**. Dieser hätte entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelung die Pflicht gehabt, die Geschäfte zu führen.
3. Mir liegen ebenfalls keine Geschäftsunterlagen vor und da die Solar Treuhand Mittelverwendungskontrolleur und Treuhänder war, konnte weder eine Mittelverwendungskontrolle noch die Treuhändertätigkeit ausgeübt werden. Die entsprechenden Fristsetzungen an die Gesellschaft, welche fruchtlos verstrichen sind, habe ich Ihnen zur Verfügung gestellt.
4. Der Treuhandvertrag sollte gemäß Vorspann zum Vertrag zustande kommen, indem die TRE Select Verwaltungs GmbH das Vertragsangebot des Zeichners annimmt. Wenn die TRE Select Verwaltungs GmbH somit von beiden Seiten bevollmächtigt ist, so kann man dieser gegenüber auch Kündigungen mit Wirkung für die Treugeber aussprechen. Dies gilt umso mehr, als ich mit keinem Treugeber persönlichen Kontakt habe und diese überhaupt nicht kenne und nach § 13 des Gesellschaftsvertrages (Kosten und Gebühren) nicht der Treugeber, sondern der Fonds zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist. Daher konnte nur der Fonds mit der Zahlung des Honorars in Verzug geraten und daher die Folge der fristlosen Kündigung provozieren.
5. Der SRI e.V. als Anlegerschutzverein ist berechtigt, seine Mitglieder rechtlich zu beraten. Herrn Dr. Luh ist offenbar § 7 des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht geläufig, der in Abs. 1 lautet:

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

1. berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse, im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder oder für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen erbringen, soweit sie gegenüber der Erfüllung ihrer übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sind.

Die Rechtsdienstleistungen können durch eine im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der in Satz 1 genannten Vereinigungen oder Zusammenschlüsse stehende juristische Person erbracht werden.

6. Dass sich die Treuhänderin um Ausschüttungen hätte kümmern sollen, entspricht nicht den Tatsachen. Der Treuhänder ist nach dem hier zugrunde liegenden Modell reiner Registertreuhänder. Dieser besitzt keine Kontovollmacht und die Solar Treuhand hatte zu keinem Zeitpunkt Einblick in die Vermögenssituation der Gesellschaft. Möge diese einen Kontoauszug vorlegen, der die Vermögenslage der Gesellschaft aufklärt!

7. Die Änderungen des Verwaltungssitzes von Eisenach nach Immenstaad und dann nach Frankfurt sind wirtschaftlich nicht begründbar. Dies ist im höchsten Maße unseriös.

8. Dass die Treuhänderin ohne Kenntnis der Anlegerdaten diese nicht verwalten kann, liegt auf der Hand. Der Fondsbeitritt ist ohne Beteiligung der Treuhänderin erfolgt und die Zeichnungsscheine wurden auch in Kopie nicht vorgelegt.

9. Der vorliegende Fall legt die Vermutung nach einer Veruntreuung des Anlegerkapitals sehr nahe. Wenn dem nicht so sein sollte, so möge der Geschäftsführer den Verbleib der Anlegergelder aufklären und überhaupt eine Vermögensübersicht erstellen. Dies ist dessen Hauptpflicht und offenbar ist seit 2009 keine Bilanz, GuV und kein Lagebericht verfasst worden.

Beste Grüße

Stefan Göttlich

-Fachanwalt für Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht-

.....
.

T +49-30-88713185 F +49-30-88713187 mob. 0172-3133546

.....
.

Kanzlei Göttlich | Clausewitzstrasse 1 | 10629 Berlin | Deutschland

info@fondsanwalt.de | www.fondsanwalt.de